

Darlehen zu Vorzugsbedingungen

Manchmal unterstützen öffentliche Gemeinwesen Dritte, indem sie ihnen ein Darlehen zu Vorzugsbedingungen gewähren. Es kommt auch vor, dass sie Darlehen zu günstigeren als den marktüblichen Bedingungen aufnehmen. Dies muss in ihrer Rechnung aufgezeigt werden.

Evelyn Munier | Nils Soguel

Bei einem Darlehen zu Vorzugsbedingungen sind die Bedingungen nicht diejenigen des Marktes. Unter solchen nicht marktüblichen Bedingungen versteht man insbesondere einen Zinssatz, der unter dem Marktzins liegt. Öffentliche Gemeinwesen gewähren solche Darlehen, um Dritte zu unterstützen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beitragen. Aus diesem Grund werden diese Darlehen oft im Verwaltungsvermögen (VV) des Gemeinwesens ausgewiesen, das das Darlehen bereitstellt. Ein öffentliches Gemeinwesen kann aber aus denselben Gründen auch ein Darlehen zu Vorzugsbedingungen erhalten, es kann also zu günstigeren als den marktüblichen Bedingungen leihen.

Für das öffentliche Gemeinwesen als Gläubiger bedeutet der teilweise oder vollständige Verzicht auf die Erhebung von Zinsen einen Einkommensverlust und impliziert eine Verwendung von Ressourcen, die der so gewährten finanziellen Unterstützung entsprechen. Im rechtlichen Sinne handelt es sich also um eine Ausgabe. Wie muss ein öffentliches Gemeinwesen diese Ausgabe in seiner Rechnung darstellen? Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor hat eine Antwort auf diese häufig gestellte Frage ausgearbeitet. Die Einzelheiten sind auf der Website des Gremiums abrufbar (www.srs-csppc.ch).

Ein Transferaufwand

Für das darlehensgebende Gemeinwesen stellt der Zinsverzicht einen Transferaufwand dar. Für die Verbuchung dieser

Belastung gibt es zwei Möglichkeiten. Eine Variante legt den Schwerpunkt auf die Erfolgsrechnung. In diesem Fall wird der Verzicht nicht als einmaliger Aufwand betrachtet, sondern als ein Aufwand, der sich über die gesamte Laufzeit des Darlehens verteilt (analog zur Abschreibung eines Investitionsbeitrags). Die andere Variante legt den Schwerpunkt auf die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage, d. h. auf die Bilanz. Der Zinsverzicht wird in diesem Fall zu Beginn als einmaliger und nicht als über die Laufzeit des Darlehens zu verteilender Aufwand verbucht.

Schwerpunkt auf der Erfolgsrechnung

Bei Vertragsabschluss wird das Darlehen zu seinem Anschaffungswert verbucht. Der jährliche Zinsverzicht ergibt sich aus der

Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Zinssatz und dem Referenzzinssatz zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung. Das darlehensgebende Gemeinwesen verbucht diesen Verzicht als Transferaufwand (Konto 363 Subventionen an öffentliche Gemeinwesen und Dritte, gemäss dem harmonisierten Kontenrahmen für die Kantone und Gemeinden) und in gleicher Höhe als – theoretischen – Zinsertrag (Konto 4450 Erträge aus Darlehen VV). Das darlehensnehmende Gemeinwesen verbucht seinerseits einen Transferertrag (Konto 463 Subventionen von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten) und einen – theoretischen – Zinsaufwand (Konto 3401 Verzinsung Finanzverbindlichkeiten). Abbildung 1 schematisiert diese Art der Verbuchung.

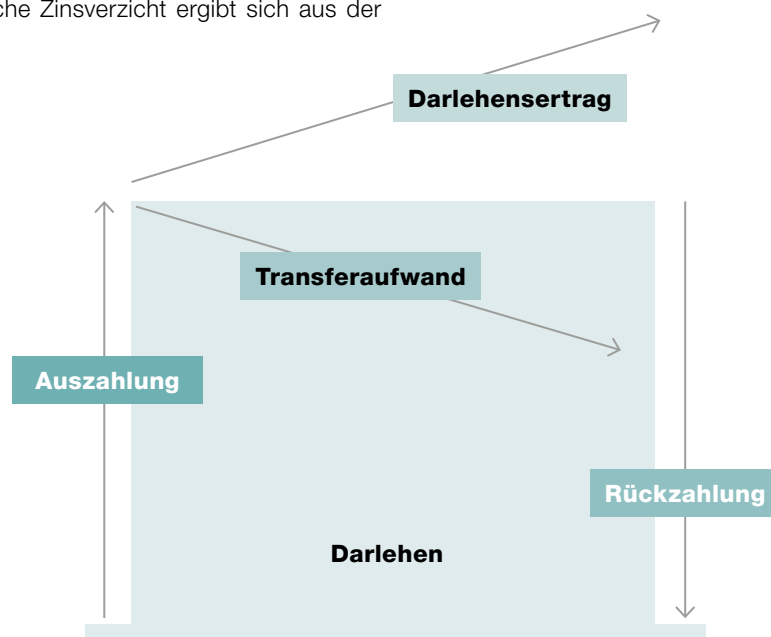


Abbildung 1: Verbuchung mit Schwerpunkt auf der Erfolgsrechnung

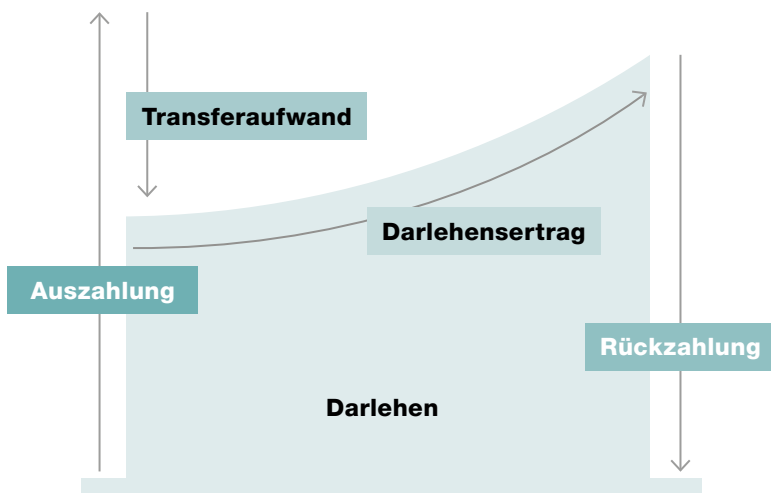


Abbildung 2: Verbuchung mit Schwerpunkt auf der Bilanz

Die Abbildung 1 zeigt, dass die Auszahlung und die Rückzahlung des Darlehens bei Abschluss und Fälligkeit des Darlehensvertrags zum selben Betrag verbucht werden. Der Transferaufwand aus dem Zinsverzicht und der – theoretische – Ertrag aus dem Darlehen werden gleichmässig über die Laufzeit des Darlehens verteilt.

Schwerpunkt auf der Bilanz

Bei dieser Variante ergibt sich der Zinsbetrag, auf den verzichtet wird, aus der Differenz zwischen dem Barwert der Zinsen gemäss Vertrag und dem Barwert der Zinsen zum Referenzzinssatz. Das kreditgebende Gemeinwesen verbucht den Zinsverzicht als Transferaufwand (Konto 363 Subventionen an öffentliche Gemeinwesen und Dritte) in einem einzigen Vorgang zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung. Das darlehensnehmende Gemeinwesen verbucht seinerseits diese Differenz als Transferertrag (Konto 463 Subventionen von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten). Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird das Darlehen (Konto 144 Darlehen VV resp. 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten) zum Barwert verbucht, d. h. zu den Anschaffungskosten abzüglich des Barwerts des Zinsverzichts.

Während der Laufzeit des Darlehens werden die Zinsen nach dem zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung geltenden Referenzzinssatz verbucht. Das darlehensgebende Gemeinwesen verbucht den entsprechenden Zinsertrag (Konto 4450 Erträge aus Darlehen VV) und das darlehensnehmende

Gemeinwesen verbucht einen Zinsaufwand (Konto 3401 Verzinsung Finanzverbindlichkeiten). In Abbildung 2 ist diese alternative Variante schematisch dargestellt.

Die Abbildung zeigt, dass das Darlehen anfänglich in der Bilanz mit einem geringeren als dem geliehenen Betrag erscheint. Die Bilanz spiegelt somit den Transferaufwand wider, der dem Zinsverzicht entspricht, da dieser Aufwand einmalig zu Beginn der Vertragslaufzeit verbucht wird. Anschliessend erhöht der verbuchte jährliche Zinsertrag allmählich den Wert des Darlehens. Auf diese Weise entspricht der Wert des Darlehens bei Fälligkeit der ursprünglich verliehenen bzw. der zurückzuzahlenden Summe.

Fazit

Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) erlaubt die Verwendung beider Varianten. Die IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) hingegen empfehlen nur die Variante mit dem Schwerpunkt auf der Bilanz.

Bei beiden Varianten ist es klar, dass der Verzicht auf einen Teil der Zinsen als Aufwand, in diesem Fall als Transferaufwand, oder einfacher gesagt, als Subvention, ausgewiesen werden muss. Dies ist von grosser Bedeutung, damit die öffentlichen Voranschläge und Rechnungen ein Bild der Finanzlage vermitteln, das dem tatsächlichen Stand der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage möglichst genau entspricht.



Evelyn Munier

mag. rer. pol., dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling, wissenschaftliche Sekretärin des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP), evelyn.munier@unil.ch



Nils Soguel

Prof. Dr. rer. pol., ordentlicher Professor für öffentliche Finanzen am Institut für öffentliche Verwaltung-IDHEAP der Universität Lausanne, Vorsitzender des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP), nils.soguel@unil.ch